

# Allgemeine Vertragsbedingungen Kongresshaus Stadthalle



## § 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ bestimmen die Rechte und Pflichten zwischen der Heidelberg Marketing GmbH (nachfolgend Heidelberg Marketing genannt) und dem Vertragspartner unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der baden-württembergischen Versammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend auch VStättV0 genannt).

2. Diese AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn Heidelberg Marketing sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Vertragspartner im Veranstaltungsvertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

## § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Das Kongresshaus Stadthalle Heidelberg (nachfolgend Kongresshaus genannt) ist als öffentliche Einrichtung insbesondere dem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt Heidelberg verpflichtet. Das Kongresshaus kann darüber hinaus für überörtliche Veranstaltungen vermietet werden, wenn keine

- Überfrachtung des veranstaltungsspezifischen Angebots innerhalb der Stadt zu befürchten ist
- die Attraktivität und Ausgewogenheit des gesamten Veranstaltungsangebots von Heidelberg Marketing gewährleistet ist.

Heidelberg Marketing trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung, bzw. über die Vermietung der Versammlungsstätte.

2. Verträge mit Heidelberg Marketing bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen erst zustande, wenn der Kunde den ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei Heidelberg Marketing eingeht. Erteilte Reservierungsoptionen enden ebenfalls spätestens mit Ablauf der Rücksendefrist.

3. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist.

4. Mietverträge Reservierungen und Optionen werden namens und in Vollmacht von Heidelberg Marketing ausschließlich durch die Geschäftsführung, durch Prokuristen und durch Mitarbeiter mit entsprechender Einzelvollmacht\* ausgefertigt.

5. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags ergänzende Leistungen beauftragt, hat dies schriftlich zu erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge sind unverzüglich schriftlich (per Brief oder Fax) zu bestätigen.

## § 3 Vertragsgegenstand

1. Die Vermietung der im Vertrag bezeichneten Säle, Räume und Flächen erfolgt auf Grundlage der bestehenden, behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck.

2. Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Heidelberg Marketing zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, Heidelberg Marketing über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen am Mietobjekt, einschließlich der Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Auf- und Einbauten im können nur mit schriftlicher Zustimmung der Heidelberg Marketing und nach Vorlie-

gen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko von Genehmigungsverfahren gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

## § 4 Vertragspartner, Veranstalter, Verantwortliche Ansprechpartner

1. Vertragspartner sind stets Heidelberg Marketing und der im Vertrag bezeichnete Mieter. Ist der Mieter nicht identisch mit dem Veranstalter, hat der Mieter den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, und den Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen. Gegenüber Heidelberg Marketing bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter gilt in einem solchen Fall als Erfüllungsgehilfe des Mieters. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, hat der Mieter alle Pflichten die dem Veranstalter nach Maßgabe dieser AGB und nach den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ obliegen umzusetzen.

3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung von Sälen, Räumen oder Flächen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Heidelberg Marketing. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

4. Der Veranstalter hat Heidelberg Marketing auf Anforderung spätestens bis 30 Tage vor der Veranstaltung einen „Verantwortlichen Ansprechpartner“ namentlich schriftlich zu benennen.

## § 5 Mietdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau etc. sind durch den Mieter entsprechend zu berücksichtigen. Auf- und Abbauzeiten sowie Proben werden als Mietzeit berechnet. Die Zeiträume für das Be- und Entladen in den Anlieferzonen sowie die Regelungen über Zu- und Abfahrt müssen mit Heidelberg Marketing abgestimmt werden

2. Mit Überlassung des Mietobjekts ist der Veranstalter auf Verlangen von Heidelberg Marketing verpflichtet das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Stellt der Mieter oder der von ihm benannte Ansprechpartner Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und Heidelberg Marketing unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

3. Alle vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.

4. Am Ende der letzten Stunde der Mietzeit ist die Mietsache vom Mieter im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Halle durch Heidelberg Marketing bedarf es nicht. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses, insbesondere die Rechtsfolgen des § 545 BGB, werden ausgeschlossen auch ohne dass es eines dahingehenden Widerspruchs bedarf.

## § 6 Miet- und Nebenkosten

1. Der vereinbarte Mietzins, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind als Anlage zum Mietvertrag schriftlich festgelegt. Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht abschließend feststehen oder Leistungen, die vom Mieter erst nach Vertragsabschluss in Auftrag gegeben werden, sind zusätzlich zu vergüten.

2. Der im Mietvertrag vereinbarte Abschlag auf Mietzins, Nebenkosten und Zusatzleistungen ist, sofern im Mietvertrag kein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, im Voraus auf ein von Heidelberg Marketing angegebenes Konto zu zahlen.

3. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

4. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne

Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen in Höhe von 8 % und bei natürlichen Personen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

#### **§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen**

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters und fällt in dessen alleinigen Verantwortungsbereich. Alle Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände von Heidelberg Marketing bedürfen der besonderen schriftlichen Einwilligung von Heidelberg Marketing. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache von Heidelberg Marketing entgeltlich übernommen werden.

2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter zu Stande kommt, nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und Heidelberg Marketing.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Mieter und nicht Heidelberg Marketing Veranstalter ist.

4. Bei der Nennung des Namens „Heidelberg Marketing“ auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug und/oder das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch Heidelberg Marketing bereitgestellt.

5. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.

6. Der Mieter hält Heidelberg Marketing unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen des Mieters gegen Rechte Dritter (Urheberrechte Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Teledienstegesetz) verstoßen. Dies gilt auch für alle etwaigen diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

#### **§ 8 Freikarten**

1. Heidelberg Marketing steht das Recht zu, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte und Sanitäter zu reservieren und diese der Polizei und/oder dem Ordnungsdienst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2. Heidelberg Marketing stehen darüber hinaus für Gastspielveranstaltungen und Konzerte 12 Freiplätze zur Verfügung.

#### **§ 9 Durchführung des Kartenverkaufs/Mitteilung der Verkaufszahlen**

1. Der Mieter ist für die Gestaltung, die Herstellung und den Verkauf der Eintrittskarten selbst verantwortlich.

2. Der Mieter hat auf Aufforderung von Heidelberg Marketing dieser die aktuellen Vorverkaufszahlen mitzuteilen.

#### **§ 10 GEMA-Gebühren/ Künstlersozialabgabe**

1. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Heidelberg Marketing kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann Heidelberg Marketing Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter verlangen.

2. Für alle durch den Mieter beauftragten Künstler, ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Mieters.

#### **§ 11 Rundfunk-, TV- Internet- und Lautsprecherübertragung; Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen**

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV,

Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten und auch der schriftlichen Zustimmung von Heidelberg Marketing.

2. Heidelberg Marketing ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

3. Heidelberg Marketing hat, soweit der Mieter nicht schriftlich widerspricht, das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

#### **§ 12 Bewirtschaftung, Speisen und Getränke**

Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder den Räumlichkeiten von Heidelberg Marketing ist ausschließlich Sache von Heidelberg Marketing oder der von ihr autorisierten Servicepartner. Dieses gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf wie z.B. Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc. Der Verkauf oder die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken durch den Mieter ist ohne schriftliche Zustimmung von Heidelberg Marketing oder der von ihr autorisierte Servicepartner nicht zulässig und berechtigt Heidelberg Marketing zur Forderung von Schadensersatz.

#### **§ 13 Garderoben**

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben obliegt Heidelberg Marketing. Heidelberg Marketing trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Für den großen Saal besteht grundsätzlich Garderobepflicht. Die Kosten für die Garderobe werden mit dem Mieter als Zusatzleistungen gesondert abgerechnet. Für die Besucher ist die Garderobe kostenfrei.

2. Heidelberg Marketing haftet nicht für abgelegte Garderobe, soweit Heidelberg Marketing keine entgeltliche Verwahrung übernommen hat.

#### **§ 14 Brandsicherheitswache**

Eine Brandsicherheitswache wird in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch Heidelberg Marketing verständigt. Die Notwendigkeit und der Umfang dieses Dienstes (Anzahl der zu stellenden Personen) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Der Mieter hat bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Mieterin die aktuellen Besucherzahlen mitzuteilen. Weitere Angaben zur Veranstaltung und zu potentiellen Brandrisiken sind auf Anforderung mitzuteilen. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz der Brandsicherheitswache entstehen, hat der Mieter zu tragen.

#### **§ 15 Einlass-, Ordnungsdienst- Sanitätsdienst und zugelassenes Servicepersonal**

1. Heidelberg Marketing stellt das für die Sicherheit der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Ordnungsdienstpersonal auf Kosten des Mieters. Als Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit dem Kongresshaus auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Ob und in welchem Umfang die Bestellung von Ordnungsdienstpersonal erforderlich ist, wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsbehörden bestimmt.

2. Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte, dürfen grundsätzlich nur durch Heidelberg Marketing und durch sie zugelassene qualifizierte Servicepartner bedient werden. Anschlüsse an das Licht-, Wasser- und Kraftnetz der Veranstaltungsstätte, dürfen aus Sicherheitsgründen ebenfalls ausschließlich durch Heidelberg Marketing und durch sie zugelassene qualifizierte Servicepartner ausgeführt werden. Über mögliche Ausnahmen im Einzelfall entscheidet Heidelberg Marketing. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere nach UVV BGV C1) auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

#### **§ 16 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik**

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Mieters zu stellen. Die Anzahl der erforderlichen Hallentechniker richtet sich nicht nach § 40 VStättVO sondern nach

den veranstaltungstechnischen Anforderungen im Einzelfall.

### § 17 Ausübung Hausrecht

Heidelberg Marketing räumt dem Mieter das Hausrecht gegenüber Besuchern in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang ein. Heidelberg Marketing übt neben dem Mieter weiterhin das Hausrecht aus. Soweit erforderlich sorgen die beauftragten Einlass- und Ordnungsdienstkräfte sowie externe Dienste (Polizei, Feuerwehr) auf Anforderung für die Durchsetzung des Hausrechts gegenüber Besuchern, Servicefirmen, und Dritten. Den Anordnungen von Heidelberg Marketing und seinen Erfüllungsgehilfen ist unverzüglich Folge zu leisten.

### § 18 Verantwortung und Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet gegenüber Heidelberg Marketing auf Schadensersatz bei Eintritt von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

2. Veranstaltungstypische Schäden sind auch Schäden, die darin bestehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können einschließlich damit zusammenhängender Schadensersatzansprüche von Dritten.

3. Der Mieter stellt Heidelberg Marketing von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.

4. Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm von Heidelberg Marketing zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen.

5. Werden infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen, insbesondere wegen Verstößen gegen die in Teil II enthaltenen organisatorischen und technischen Bedingungen, Ordnungswidrigkeiten oder Bußgelder gegen Heidelberg Marketing oder gegen ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – zum Beispiel auf Grundlage des § 38 Absatz 5 Satz 2 VStättVO (Betreiberhaftung) – festgesetzt, ist der Mieter zur unverzüglichen Übernahme bzw. zur Erstattung der festgesetzten Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder verpflichtet, soweit deren Festsetzung auf Pflichtverletzungen beruhen, die der Mieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben.

6. Die Übernahme und Freistellungsverpflichtung erstreckt sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung in Ziffer 5 auch auf solche Bußgelder, die aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften z.B. auf Grund polizeirechtlicher Vorschriften oder auf Grund behördlicher Anordnungen gegen Heidelberg Marketing oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen festgesetzt werden.

7. Heidelberg Marketing wird jede Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern (siehe vorstehende Ziffern 5 und 6), die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen unverzüglich an den Mieter weiterleiten. Der Mieter ist berechtigt von Heidelberg Marketing zu verlangen, Widerspruch und Klage gegen entsprechende Festsetzungen einzureichen. In einem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig zu übernehmen und Heidelberg Marketing insoweit vollständig freizuhalten.

8. Eine weitergehende Haftung des Mieters nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

9. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflicht-Versicherung mit Deckungsschutz für

- Personenschäden in Höhe von Euro 2.000.000,00 - in Worten „zwei Millionen Euro“
- Sachschäden in Höhe von Euro 1.000.000,00 - in Worten „eine Millionen Euro“
- Vermögensschäden in Höhe von Euro 100.000,- in Worten „ein hunderttausend Euro“

abzuschließen.

Sofern der Mieter bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung keinen angemessenen Versicherungsschutz nachweist ist Heidelberg Marketing

berechtigt eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Mieters für die Veranstaltung abzuschließen.

### § 19 Haftung von Heidelberg Marketing

1. Gerät Heidelberg Marketing aus Gründen, die sie zu vertreten hat mit ihren Leistungen in Verzug, oder wird die Leistung aus von ihr zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist ihre Schadensersatzpflicht im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, und unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet Heidelberg Marketing unbeschränkt.

2. Schadensersatzansprüche gegenüber von Heidelberg Marketing wegen zu vertretenden Pflichtverletzungen, die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten von Heidelberg Marketing und/oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Heidelberg Marketing auf Grund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit zwingend haftet.

3. Heidelberg Marketing haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen, soweit keine grob fahrlässige oder vorsätzliche Fehleinschätzung der Situation durch Heidelberg Marketing oder durch ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorlag. Die Haftung von Heidelberg Marketing ist ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert oder abgesagt werden muss.

4. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger (für den Mieter tätiger) Dritter, übernimmt Heidelberg Marketing keinerlei Haftung, soweit keine entgeltliche Verwahrung vereinbart ist.

5. Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn gegenüber Heidelberg Marketing die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist.

6. Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat Heidelberg Marketing nicht zu vertreten.

### § 20 Rücktritt vom Vertrag, Ausfall der Veranstaltung

1. Heidelberg Marketing ist berechtigt, nach erfolgter fruchtloser Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung, vom Mietvertrag zurückzutreten, und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Neben den im Vertrag und in den vorliegenden Vertragsbedingungen ausdrücklich als „wesentliche Vertragspflichten“ bezeichneten Pflichten, ist der Vermieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt,
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) die im Mietvertrag bezeichnete Veranstaltung oder der bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert werden,
- e) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen die auf den Mieter übertragenen Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verstoßen wird,
- f) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
- g) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs- Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber von Heidelberg Marketing oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt.

2. Macht Heidelberg Marketing von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber Heidelberg Marketing.

3. Der Mieter kann von einem Mietvertrag für den Großen Saal sowie für den Großen Saal in Verbindung mit anderen Räumen zwölf Monate, für alle übrigen Räume bis sechs Monate vor dem vereinbarten Termin kostenfrei zurücktreten. Tritt der Mieter vom Vertrag zurück oder führt der Mieter aus irgendeinem, von Heidelberg Marketing nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, sind nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen vom Mieter 80% des vereinbarten Entgelts als Ausfallpauschale zu leisten. Jede Absage des Mieters bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei Heidelberg Marketing eingegangen sein. Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass Heidelberg Marketing ein geringerer Schaden entstanden ist. Soweit erforderlich, wird Heidelberg Marketing die hierzu erforderlichen Auskünfte dem Mieter nach vorheriger schriftlicher Aufforderung mitteilen.

4. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei Heidelberg Marketing für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage von Heidelberg Marketing gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

#### § 21 Ergänzende Sicherheitsbestimmungen

Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die gemieteten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/ Tribünen/ Szenenflächen/ genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen“ für das Kongresshaus einzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen liegen dem Vertrag als Anlage bei, soweit mit dem Aufbau bzw. der Nutzung entsprechender Einrichtungen bereits bei Vertragsabschluss zu rechnen ist. Ansonsten erhält der Vertragspartner die Sicherheitsbestimmungen jederzeit auf Anforderung zugesandt.

#### § 22 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Mündliche Nebenabreden und Ergänzungen zum Mietvertrag sind nicht getroffen. Sie bedürfen der Schriftform.

2. Von den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ abweichende und zusätzliche Vertragsbedingungen des Mieters werden nicht Bestandteil des Mietvertrages. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort ist Heidelberg.

4. Soweit der Vertragspartner Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Heidelberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

5. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung - insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – möglichst nahe kommt.

## Hausordnung

**Die Hausordnung für das Kongresshaus Stadthalle Heidelberg bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern/ Zuschauern, während ihres Aufenthalts im Kongresshaus Heidelberg.**

**Der Aufenthalt im Kongresshaus Heidelberg**, nachfolgend auch Versammlungsstätte genannt, ist nur Veranstaltungsbesuchern und Gästen von Heidelberg Marketing gestattet. Zuschauer/Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen, und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu behandeln/ zu benutzen. Das Kongresshaus Heidelberg steht unter Denkmal-

schutz. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Im Kongresshaus besteht **Rauchverbot**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen, Sälen** und sonstigen Flächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Kongresshaus und auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen der beauftragten verantwortlichen Personen des Kongresshauses, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

**Zur Abwehr von Gefahren** sind die Besucher verpflichtet, nach Anweisungen des Kongresshauses auch andere Plätze als vorgesehen oder auf ihrer Eintrittskarte vermerkt- auch in anderen Bereichen einzunehmen, eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern entfällt in einem solchen Fall.

**Taschen mitgeführte Behältnisse** und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Bei Veranstaltungen im „Großen Saal“ besteht grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe der Garderobe.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Jugendliche, die das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung einer berechtigten Aufsichtsperson in der Versammlungsstätte aufhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

#### Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splinternden Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkegel und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen und Stangen
- großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- mitgebrachte Getränke und Speisen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

**Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter von Heidelberg Marketing, durch den Veranstalter oder von beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

**Hausverbote**, die durch Heidelberg Marketing ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch Heidelberg Marketing entschieden wird.